

727 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (555 der Beilagen): Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen; Änderungen der Anhänge I und II und Aufnahme des Großen Pandas in Anhang I

Die Anhänge I und II zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) wurden durch Beschlüsse der Vierten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten in Gaborone/Botswana in verschiedenen Punkten geändert.

Diese Änderungen betreffen sowohl Neuaufnahmen als auch Streichungen von Arten in den Anhängen I oder II sowie die Umreihung von Arten aus Anhang II nach Anhang I oder aus Anhang I nach Anhang II. Zu diesen Änderungen hat Österreich einen Vorbehalt gemäß Artikel XV Abs. 3 angebracht.

Die Streichungen betrafen entweder Arten, deren Populationen sich so entwickelt haben, daß sie eines besonderen Schutzes durch das Übereinkommen nicht mehr bedürfen, oder Arten, wie die Langkieferranke (*Coregonus alpenae*) und den Glasaugenbarsch (*Stizostedion vitreum glaucum*), deren Anführung in Anhang I nicht mehr sinnvoll ist, weil sie offenbar ausgestorben sind.

Auch für die Umreihung von Arten aus Anhang I nach Anhang II war maßgebend, daß die Populationen sich so weit erholt haben, daß die strengen Schutzregeln, wie sie für Anhang-I-Arten vorgesehen sind, gelockert werden konnten.

Umreihungen von Anhang II nach Anhang I dagegen erfolgten, weil die Gefährdung der betref-

fenden Arten bzw. das Bedürfnis nach verstärktem Schutz größer geworden war.

Überhaupt neu in Anhang I aufgenommen wurden der afrikanische Wildesel, einige Populationen des Moschustieres und des Straußes, sowie die Damagazelle.

Auch in Anhang II wurden neue Arten eingefügt, unter anderem sämtliche Flamingoarten, der Jungfernkranich und die Riesenmuschel, sowie die Europäische Population des Braunbären.

Ein Antrag der Volksrepublik China, den Großen Panda in den Anhang I aufzunehmen, konnte bei der Tagung aus formellen Gründen nicht behandelt werden, weil er zu spät beim Sekretariat eingelangt war. Man machte jedoch von der Möglichkeit des Artikels XV Abs. 2 Gebrauch, der Änderungen zwischen den Tagungen ermöglicht. Da von Österreich kein Vorbehalt nach Artikel XV Abs. 3 dagegen erklärt wurde, trat der Beschluß für Österreich am 14. März 1984 in Kraft.

Das vorliegende Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Oktober 1988 in Verhandlungen gezogen und nach den Ausführungen des Berichtstatters und Wortmeldungen der Abgeordneten Eigruber und Smolle mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

2

727 der Beilagen

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschluß des vorliegenden Staatsvertrages: Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen; Änderungen der

Anhänge I und II und Aufnahme des Großen Pandas in Anhang I (555 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1988 10 05

Dipl.-Vw. Killisch-Horn

Berichterstatter

Staudinger

Obmann